

## **Merkblatt**

## **Dekorationen in Gebäuden**

Brandschutz

Dezember 2010

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieses Merkblatt stützt sich auf:

- das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) vom 23. Oktober 2008 (Art. 3, Brandschutzvorschriften) und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 (Art. 2, baulicher Brandschutz, kantonaler/kommunaler Zuständigkeitsbereich; Art. 23, Pflichten und Rechte Dritter),
- die gemäss Feuerwehrgesetz vom 23. Oktober 2008 als kantonale Brandschutzvorschriften verbindlich erklärten Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF),
- Das Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997 (Art. 10, betriebliche Voraussetzungen) und die zugehörige Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997 (Art. 6, weitere Anforderungen, Art. 8, Gelegenheitswirtschaften).

### **2. Zweck**

Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden (Brandschutznorm Art. 73).

Dieses Merkblatt regelt die Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien, die als Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr verwendet werden.

Bezüglich Brandschutz für das Anbringen von brennbaren Geweben aussen an Gebäuden wird auf die Brandschutz-Erläuterung „Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden“ verwiesen.

### **3. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Anforderungen an Dekorationen gelten namentlich für gastgewerbliche Betriebe (Säle, Restaurants, Bars, Dancings, Gelegenheitswirtschaften), Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Ferienheime, Alters- und Pflegeheime, Spital usw.), Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren sowie für Gebäude mit Räume mit grosser Personenbelegung (Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Festzelten, Zeltbauten, Schulbauten mit Sälen, Versammlungsstätten mit mehr als 100 Personen).

## 4. Anforderungen an Dekoration

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem oder nicht-brennbarem Material sein (Brandkennziffer 5.1 oder 6, in Räumen mit Sprinkleranlage Brandkennziffer 4.1). Einzelne Möbel und Konstruktionen aus Massivholz (BKZ 4.3) sind zulässig. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde beizubringen.

Dekorationen sind so anzubringen, dass weder die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen in Dauerschaltung) noch die Sicherheitsbeleuchtung in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt wird.

In Fluchtwegen (Korridore und Treppenanlagen) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Ausgänge dürfen weder verdeckt noch geschlossen werden.

Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

Beim Dekorieren von Lampen und beim Einsatz von Spotleuchten ist erhöhte Vorsicht geboten. Vermeiden Sie gefährliche Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.

Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung – z.B. mit Wasserglas – so zu behandeln, dass sie nicht leichtbrennbar sind.

**Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten. Sie könnten zu schwersten Verletzungen führen.**

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar oder dergleichen verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung schwerentflammbar zu behandeln.

Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Führen Sie deshalb vor dem Dekorieren einen Entflammbarkeitstest durch.

## 5. So kontrollieren Sie Ihr Dekorationsmaterial

Der Entflammbarkeitstest ist immer in ungefährlicher Umgebung im Freien durchzuführen. Mit Zündholz oder Feuerzeug wird ein Abschnitt des Dekorationsmaterials von ca. 6 x 20 cm während 15 Sekunden beflammt. Die Entflammbarkeit wird wie folgt beurteilt:

### Positiv:

Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

### Negativ:

Brennt das Material nach dem Entflammen selbständig weiter, so ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

## 6. Imprägnierungsmittel

Achten Sie beim Einkauf darauf, dass Ihr Dekorationsmaterial schwerentflammbar ist.

Nötigenfalls können Dekorationen nachträglich schwerentflammbar imprägniert werden, indem das Material in flammhemmenden Lösungen getaucht oder mit solchen eingesprüht wird. Dieses Verfahren ist jedoch aufwendiger und setzt eine sorgfältige Ausführung nach Anleitung des Produkte-Lieferanten voraus.

Chemische Flammschutzmittel unterstehen einem Zulassungsverfahren durch das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG). Sie sind erhältlich in Drogerien und bei einschlägigen Hobby-, Farben- Dekorationsgeschäften oder direkt bei Herstellern/Grossisten.

**Nach dem Austrocknen der Imprägnierung sind die Dekorationen einem nochmaligen Entflammbarkeitstest zu unterziehen!**